

# Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH (TAB Gas)

- gültig ab 01.04.2006 -

## 1. Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB Gas, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB Gas V) vom 21.06.1979 zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH (nachfolgend SWS genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Die Versorgung der Kundenanlagen erfolgt aus dem bestehendem Mittel- und Niederdrucknetz. Die SWS legt aus technisch-wirtschaftlichen Gründen den Anschluss an das jeweilige Netz fest. Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB Gas sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der SWS zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die SWS Abweichungen von der TAB Gas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist. Die TAB Gas gelten in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien der SWS und dem aktuellen DIN – und DVGW-Regelwerkes.

## 2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die SWS verteilt Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird.

2.1 Es wird folgende durchschnittliche Erdgasqualität (Bezugsjahr 2005) bereitgestellt:

- a) Der mittlere Brennwert  $H_{om,n}$  des Erdgases beträgt 11,09 kWh/m<sup>3</sup>.
- b) Der mittlere Wobbeindex  $W_{om,n}$  beträgt 14,75 kWh/m<sup>3</sup>.
- c) Die relative Dichte  $d$  beträgt 0,565 kg/m<sup>3</sup>.
- d) Der Wassertaupunkt und der Kondensationspunkt der im Erdgas enthaltenen Kohlenwasserstoffe liegen bei dem jeweiligen Gasdruck unterhalb der Erdbodentemperatur.
- e) Die Methanzahl beträgt 93,65.
- f) Die Werte des Wobbeindex und des Brennwertes können schwanken.

2.2 Brennwert und Gasdruck werden möglichst konstant gehalten. Allgemein übliche Gasgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde, Netzanschlussnehmer oder Netzendkunde Anforderungen an die Erdgasqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Gasgeräte und Anlagen zu treffen.

2.3 Der mittlere barometrische Luftdruck im Erdgasverteilnetzgebiet der SWS beträgt 1013,25 mbar. Die mittlere Temperatur des Erdgases beträgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 15°C, soweit die Gastemperatur nicht über einen Zustandsmengen- oder einen Temperaturumwerter ermittelt wird.

2.4 Die Erdgasbeschaffenheit und/oder der Gasdruck kann geändert werden, falls dies aus

wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Änderung wird nach Möglichkeit vor ihrem Wirksamwerden dem Kunden, Netzanschlussnehmer oder Netzendkunden schriftlich mitgeteilt. Die durch die Änderung der Erdgasbeschaffenheit und/oder des Gasdrucks dem Kunden, Netzanschlussnehmer oder Netzendkunden möglicherweise entstehenden Kosten, z. B. für die Anpassung der Gasgeräte an die neue Erdgasqualität, gehen zu seinen Lasten.

2.5 Sollte für den Kunden, Netzanschlussnehmer oder Netzendkunden die Anpassung seiner Anlagen an die neue Erdgasbeschaffenheit und/oder den Gasdruck nicht zumutbar sein, so kann er den Vertrag innerhalb von einem Monat seit Zugang der Mitteilung schriftlich kündigen. Eventuelle Vorleistungen der SWS sind auszugleichen.

### 3. Hausanschluss

Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zum Haus-Druckregelgerät wird von der SWS entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und von der SWS oder deren Beauftragten hergestellt.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung, usw.) sowie der Ort der Hauseinführung werden unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von der SWS entsprechend den technischen Regeln festgelegt. Eigentumsgrenze ist die Hausabsperreinrichtung(HAE).

Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Haus-Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers. Gemäß den AVB Gas V und den DVGW G 600 / TRGI 86/96 (Technische Regeln für Gas-Installationen) wird eine Hausanschlusseinrichtung nach DIN 18012 (Haus-Anschlüsseinrichtungen in Gebäuden - Raum- und Flächenbedarf – Planungsgrundlagen)benötigt.

Die Herstellung des Anschlusses durch die SWS ist mittels Vordruck „Anfrage auf Gasversorgung“ zu beantragen bzw. zu bestellen.

Der Hausanschluss wird auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt.

Der Hausanschluss bleibt im Eigentum der SWS und wird ausschließlich von der SWS hergestellt, unterhalten, geändert, gegebenenfalls erneuert oder abgetrennt.

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

### 4. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren

Das von der SWS vorgesehene Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren ist entsprechend der Technischen Einbaurichtlinie „Anschluss der Gas- Inneninstallation an den Gas-Hausanschluss“ vorzunehmen.

### 5. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, die sich vor Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden.

Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der SWS geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall ist die SWS unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies ebenfalls den SWS mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den SWS oder deren Beauftragten entfernt werden.

## 6. Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte werden von der SWS festgelegt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Für die Errichtung, sicherheitstechnische Ausrüstung, Änderung und Betrieb (Wartung) der Gas Druckregel- und Gas-Messeinrichtung gelten die einschlägigen technischen Regeln, unter anderem das DVGW Regelwerk und z. B. die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke.

6.1 Zur Gas-Druckregeleinrichtung gehören gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 490/1 unter anderem:

- das Druckregelgerät,
- das Sicherheits-Absperrventil,
- das Sicherheits-Ausblaseventil,
- ggf. der Staubfilter sowie
- Rohr- und ggf. Funktionsleitungen.

6.2 Zur Gas-Messeinrichtung gehören:

- der Gaszähler,
- ggf. Zustandsmengen- oder Temperaturumwerter,
- ggf. Druck- und/oder Temperaturlaufnehmer,
- ggf. Tarifgeräte zur selbsttätigen Erfassung von Tages- oder Stundenmengen (Maximallast),
- ggf. Anlagen zur Fernwirk- und Datenfernübertragung.

6.3 Für die Datenfernauslesung der Messwerte stellt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde der SWS einen analogen Telekommunikationsanschluss, einen 230-V-Anschluss und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Anpassungen des Telekommunikationsanschlusses müssen auf Verlangen der SWS vorgenommen werden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde.

6.4 Der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde verpflichtet sich, die für eine Datenfernauslesung der Leistungs- und Arbeitswerte und zur Online-Übertragung an die SWS notwendigen Fernwirk- und Datenfernübertragungseinrichtungen zu dulden.

6.5 Die Gas-Druckregeleinrichtung darf nur von der SWS oder von einem Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert und unterhalten werden.

6.6 Die Gas-Messeinrichtung darf nur von der SWS oder von einem Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert und unterhalten werden.